

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 3. März 2009

176

GRG NR.	08	EA 19	74
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage Daniel Vetterli vom 7. Januar 2009 betreffend Verwendung der Swisslosfelder im Kanton Thurgau

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bis 2003 führten die Sport-Toto-Gesellschaft und die Interkantonale Landeslotterie (ILL) je ihre eigenen Sportwetten beziehungsweise Lotteriespiele durch. Entsprechend floss der Kantonsanteil aus dem Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft in den Sport-Toto-Fonds, während mit dem kantonalen Anteil am Gewinn der Interkantonalen Landeslotterie der Lotteriefonds alimentiert wurde. Die Erträge aus den Sportwetten waren stark rückläufig. Seit 2004 bietet daher die Interkantonale Landeslotterie unter dem Namen Swisslos Lotteriespiele an und vermarktet an Stelle der Sport-Toto-Gesellschaft auch die Sportwetten. Die Swisslos schüttet den Kantonen den Anteil am Gesamtgewinn aus, ohne dessen Herkunft auf die verschiedenen Wettarten aufzuteilen. Davon profitiert der Sport-Toto-Fonds durch höhere Gewinnausschüttungen. Aufgrund des Verhältnisses der früheren Erträge der Sport-Toto-Gesellschaft und der Interkantonalen Landeslotterie legte das Departement für Erziehung und Kultur gemäss einer entsprechenden Empfehlung der Konkordatskantone den Verteilschlüssel für die Aufteilung des Reingewinns im Verhältnis 19 % (Sport-Toto-Fonds) und 81 % (Lotteriefonds) fest. Dies hat den Vorteil, dass bei Veränderungen des Gewinnanteils für den Kanton nicht der eine Fonds zu Gunsten des andern benachteiligt wird. Der Verteilschlüssel ist aber nicht mit der generellen Aufteilung der Swisslos-Mittel für Sport und Kultur identisch, sondern bestimmt nur die Zuweisung von Mitteln in den jeweiligen Fonds. Insbesondere bedeutet dies nicht, dass dem Sport nur 19 % des Gewinns zur Verfügung stehen würden. Aus dem Lotteriefonds werden auch Projekte unterstützt, die dem Sport zuzurechnen sind. So zum Beispiel die Beiträge an das ETF07 (Fr. 250'000.--) oder die AFG Arena (Fr. 100'000.--). Zudem leistet oder vermittelt der Kanton auf verschiedene Weise finanzielle Beiträge zur Sport-

förderung. Wir verweisen dazu auf die Beantwortung des Antrags Stephan Tobler gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (RB 171.1) betreffend Bericht über den Sport im Thurgau vom 24. Oktober 2006.

Es trifft zu, dass die Sportvereine auf viele ehrenamtliche Mitarbeitende angewiesen sind, um bezahlbaren Sport zu ermöglichen. Unbestritten sind auch die positiven Auswirkungen auf die Jugend und Gesellschaft. Die gleiche Feststellung lässt sich aber auch bezüglich der verschiedenen kulturellen Aktivitäten machen. Auch hier wird viel ehrenamtliche Arbeit geleistet. Die Leistungen von Vereinen und anderen Organisationen wie auch von Einzelpersonen zu Gunsten des kulturellen Schaffens, der Kulturpflege und der Kulturvermittlung haben ebenfalls eine sehr positive Auswirkung auf die Gesellschaft. Die Bereiche Sportförderung und Kulturförderung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Weiter ist festzustellen, dass die Sportförderung insofern privilegiert ist, als vom Reingewinn von Swisslos vor der Zuweisung an die Kantone ein beachtlicher Teil, im Jahr 2007 rund 28 Mio. Franken, an den nationalen Sport fliesst (Swiss Olympic, Schweizer Eishockey, Schweizer Fussball). Zudem stehen in praktisch jeder Gemeinde entsprechende Anlagen, Bauten und Infrastruktureinrichtungen für den Sport zur Verfügung, deren Erstellung mit Steuergeldern oder in Form von anerkanntem Verwaltungsvermögen erfolgte. Für kulturelle Aktivitäten stehen oft bedeutend weniger umfangreiche Infrastrukturanlagen zur Verfügung. Da der Sport in besonderer Weise von Leistungen der Schulgemeinden und von politischen Gemeinden wie auch von der nationalen J+S-Förderung profitieren kann, ist es vertretbar, wenn sich der Kanton gemäss seiner Gesetzgebung etwas stärker für die Kulturförderung und die Kulturpflege engagiert. Allerdings ist ein direkter Vergleich zwischen Kultur- und Sportförderung nicht möglich. Zu berücksichtigen sind auch unterschiedliche Organisationsformen und unterschiedliche Förderstrukturen.

Demnach können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Der Schlüssel für die Zuteilung des Gewinnanteils des Kantons auf Sport-Totofonds und Lotteriefonds entspricht langjährigen Erfahrungswerten aus der Mittelherkunft von Sportwetten einerseits und Lotteriespielen andererseits. Die Mittel aus dem Lotteriefonds werden aber keineswegs nur für kulturelle Projekte, sondern ebenso in erheblichem Umfang für gemeinnützige Projekte in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Sozialwesen, Jugend und Erziehung, Bildung und Forschung, Gesundheit sowie Sport verwendet.
2. Die bisherige Praxis der Verwendung von Mitteln aus dem Lotteriefonds lässt den notwendigen Entscheidungs-Spielraum, um auf effektive Bedürfnisse in den verschiedenen Bereichen der Gemeinnützigkeit, der Kultur und des Sports eingehen und entsprechende Unterstützungsleistungen für konkrete Projekte sprechen zu können. Eine strikte mathematische Zuteilung von Mitteln wäre nicht sachdienlich. Die Sportförderung profitiert von der seit 2004 geltenden Gewinnausschüttung

durch Swisslos in erheblichem Mass – sowohl im Kanton wie auch auf nationaler Ebene. So konnten beispielsweise die Sport-Toto-Jahresbeiträge für die 49 kantonalen Sportverbände von total Fr. 687'000.-- (2008) auf Fr. 800'000.-- (2009) erhöht werden. Der Regierungsrat hat zudem mit seinen Entscheiden zur Unterstützung der Grossanlässe gezeigt, wie er den Spielraum zugunsten des Sportes erhöht, indem er diese Beiträge dem Lotteriefonds entnommen hat. Der so genutzte Handlungsspielraum ist effizient und zielgerichtet.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach